

SATZUNG

der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (Ges. Bl. S. 129) hat die Verbandsversammlung am 12.07.1972, zuletzt am 28.11.2002 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Aufwand und Verdienstaufschlag

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung mit Ausnahme des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15 €
von mehr als 3 – 6 Stunden	30 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	45 €
- (3) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitanschnitt zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitaufwand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Nr. (2) nicht übersteigen.
- (5) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 350 €. Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 30 €.

§ 3

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltenden Stufe und die für die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6 (2) Landesreisekostengesetz).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 18.02.1972 in Kraft.

Ausgefertigt

Heubach, den 01.08.1972

gez. Schenk
Verbandsvorsitzender

Redaktionelle Veränderungen

Stand: 2017

Änderung der Satzung am 15.01.1979

Änderung der Satzung vom 15.06.1988

Änderung der Satzung vom 28.11.2002